OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351233/2/AL/TO

Datum:
Linz, 3. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der B K, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.06.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 13.01.2022, GZ: SJF/SH, hat der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die mit Bescheid vom 30.08.2021 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20, 27 Oö. SOHAG iVm §§ 5ff Oö. SOHAG mit 31.10.2021 eingestellt.

Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben.

In der am 19.05.2022 am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde im Anschluss das Erkenntnis rechtskräftig verkündet, dabei der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.
Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs. 4 VwGVG wurde nicht gestellt. Das Erkenntnis wurde daher in gekürzter Form mit 21.06.2022 ausgefertigt und an die Bf und die belangte Behörde zugestellt.

Mit dem gegenständlichen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 20.06.2022, GZ: SJF/SH, wurde erneut – mit identem Spruch – die Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe gemäß Oö. SOHAG mit 31.10.2021 verfügt.

II. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang, welcher den Sachverhalt bildet, ergibt sich aus dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-351155 sowie zu LVwG-351233 und aus dem Akt der belangten Behörde.

Sowohl das gegenständliche Beschwerdeverfahren zu LVwG-351233 als auch das mittlerweile rechtskräftig abgeschlossene Beschwerdeverfahren zu LVwG-351155 hatten den identen Beschwerdegegenstand zum Inhalt. Die Sprüche dieser beiden Einstellungsbescheide waren ident.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 68 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), der nach § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt, sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides

begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Aus § 68 Abs 1 AVG ist das im Verwaltungsverfahren geltende Prinzip abzuleiten, dass über ein und dieselbe Verwaltungssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit dem Bescheid unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der res iudicata entgegen (vgl nur VwGH 9.10.1998, Zl. 96/19/3364; 24.5.2016, Zl. Ra 2016/03/0050-3 mwN).

Verfahrensgegenständlich ist das Erkenntnis (in gekürzter Form) des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.06.2022, GZ: LVwG-351155/6/AL/CJ, mit der mündlichen Verkündung am 19.05.2022 rechtskräftig geworden.

Einer neuerlichen Entscheidung steht somit die Rechtskraft dieser Entscheidung entgegen. Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache liegt aber nur dann vor, wenn Identität der Sache vorliegt. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Identität der Sache dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt, welcher dem rechtskräftigen Bescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (vgl etwa VwGH 26.02.2004, Zl. 2004/07/0014).

Bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, ist vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (vgl wiederum VwGH 26.02.2004, Zl. 2004/07/0014). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 Abs 1 AVG ist weiters, dass Identität der Rechtslage vorliegt. Diese ist gegeben, wenn seit der Erlassung des rechtskräftigen Bescheides in der Rechtslage, auf welche die Behörde den Bescheid gestützt hat, keine wesentliche, dh die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Modifikation eingetreten ist (vgl VwGH 21.6.2007, Zl. 2006/10/0093 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG2 , § 68 Rz 32 mwN). Wobei nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bedeutsam sein kann, nicht eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffes oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand (zB VwGH 27.04.2000, Zl. 2000/10/0017 mwN) oder eine allfällige Änderung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (so VwGH 12.02.1988, Zl. 87/08/0289).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde bereits mit 13.01.2022 einen Einstellungsbescheid, GZ: SJF/SH, betreffend Leistungen ab 31.10.2021 erlassen und wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom

21.06.2022, GZ: LVwG-351155/6/AL/CJ, über die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde rechtskräftig abgesprochen. Nunmehr wird mit gegenständlichen Bescheid erneut über die Einstellung derselben Leistung mit 31.10.2021 abgesprochen.
Im Ergebnis hat sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage somit nicht verändert, weshalb von Identität der Sache auszugehen ist.

Verletzt die Behörde den Grundsatz der Unwiederholbarkeit, indem sie infolge eines Anbringens (Ansuchens) oder von Amts wegen ein Verfahren in einer entschiedenen Sache unzulässig einleitet (vgl VwGH 2.10.2008, Zl. 2008/18/0538), so belastet sie nach herrschender Rechtsprechung den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts (VwGH 31.7.2006, Zl. 2005/05/0020, uva). Aufgrund des Wiederholungsverbotes kann mit eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, also mit Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes über die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde, aufgrund der Unanfechtbarkeit und Unwiderruflichkeit der erledigten Sache nicht noch einmal darüber entschieden werden. Der neuerlichen Sachentscheidung der belangten Behörde im hier bekämpften Bescheid steht das Prozesshindernis der res iudicata entgegen. Der gegenständliche Bescheid ist somit mit Rechtswidrigkeit belastet, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas